

Menschenrechte

I. Theologisch-ethisch – II. Systematisch-theologisch – III. Außereuropäische Kulturen – IV. Organisationen.

I. Theologisch-ethisch: 1. *Begriff.* M. bezeichnen grundlegende Rechte, die jedem Menschen als Menschen (also nicht erst, insofern er Mitgl. einer bestimmten Gemeinschaft ist, über bestimmte Merkmale od. Eigenschaften [Hautfarbe, Geschlecht, rel. u. polit. Überzeugungen, Alter usw.] verfügt od. weil er bestimmte Leistungen erbringt) zustehen. Ihr Anspruch auf Gültigkeit ist universal, besteht also auch dort, wo partikuläre Rechtsordnungen ihnen die Anerkennung verweigern od. polit. Praktiken sie mißachten. Als lediglich an das Menschsein gebundene Rechte bilden sie gegenüber dem sonstigen \neg Recht eine übergeordnete Art v. Rechten; dies schließt aber gerade nicht aus, daß einzelne od. ganze Kataloge v. M. rechtlich gefaßt u. zu Bestandteilen eines bestimmten Rechtssystems gemacht werden. Je nachdem, ob die Aufnahme u. Garantierung im Recht auf den Kreis der Staatsangehörigen beschränkt, auf alle Menschen im Hoheitsgebiet eines Staates ausgedehnt od. aber auf jeden bezogen wird, enthalten die historisch streckenweise bevorzugten Begriffe Bürger- bzw. Grundrechte (letzterer als Oberbegriff für Bürger- u. M.) eine v. M. im engeren Sinn unterscheidbare Bedeutung.

2. *Gehalt.* Die konkreten inhaltl. Ansprüche, über deren menschenrechtl. Qualität inzwischen weltweit weitgehendes Einverständnis besteht, stellen Antworten auf kollektive Erfahrungen hist. Unrechts dar; daher kann es keine erschöpfende u. zeitlos gültige Liste v. M. geben. Gleichwohl haben sich bestimmte Bedrohungen durch staatl. u. gesellschaftl. Mächte als so tief verletzend, als immer wiederkehrend od. als latent vorhanden gezeigt, daß sie als typisch zu Katalogen „der“ M. zusammengefaßt, d. h. als Erkenntnis fixiert wurden, hinter die die Menschheit auf ihrem weiteren Weg „nie mehr“ zurückfallen darf. Dazu gehören z. B. das Recht auf Leben u. Sicherheit, auf persönl. \neg Eigentum, auf Schutz vor Willkür bei der Durchführung gerichtl. Maßnahmen, auf \neg Religions- u. \neg Gewissensfreiheit u. auf Vereinigung.

Im Unterschied zu gewöhnl. Rechtsnormen unterliegen M. keiner zeitl., räuml. u. gruppenspezif. Beschränkung, ihre Verbindlichkeit liegt jeder techn. Ausformulierung, jedem Akt des Inkraftsetzens u. auch der Garantierung durch Sanktionen voraus. Diese Eigenart unbedingter Verbindlichkeit

wird häufig durch die Charakterisierung der M. als „vorrechtlich“, „überstaatlich“, „überpositiv“ bzw. als „angeboren“, „unveräußerlich“, „unantastbar“ u. ä. z. Ausdruck gebracht. Sie beinhaltet nicht Exklusivität, sondern verweist auf den eth. Grund- u. Sinnhorizont dieser Normen u. ihrer Forderung, nicht nur sittl. Ideal u. Appell zu sein, sondern auch, durch das Recht vermittelt, im Raum v. Öffentlichkeit u. Politik z. Wirkung gebracht zu werden. Die Vereinbarkeit mit den M. erhält damit zugleich die Funktion eines krit. Maßstabs für die Beurteilung der materialen u. formalen /Gerechtigkeit positiver rechtl. Normen. Ihre prakt. Wirksamkeit ist heute bes. offensichtlich, wo Exekutoren staatl. Macht trotz des allgemein anerkannten Rückwirkungsverbots wegen Verbrechen gg. die Menschlichkeit belangt werden (Kriegsverbrechertribunale der UN). Insofern M. also auf die Umsetzung sittl. Normen in der polit. Gestaltung v. Ges. hindrängen u. andererseits /positives Recht auf die eth. Idee der Gerechtigkeit hin kritisierbar machen, bilden sie die Schnittstelle v. Recht u. /Sittlichkeit.

3. *Ebenen der Geltung.* Die Ebene, auf der die Implementierung der M. in positives Recht historisch zuerst u. bis heute am entscheidendsten vorangetrieben wurde, ist das staatl. Verfassungsrecht. Ihre Anerkennung u. Gewährleistung auf dieser Ebene bedeutet eine einschneidende Selbstbeschränkung staatl. Machtausübung, die in vielen /Verfassungen nicht nur ausdrücklich „bekannt“, sondern durch Verbote auch explizit als unanschaffbar qualifiziert wird. Ungleich aufwendiger gestaltet sich die rechtl. Positivierung der M. in ihrem universellen Gültigkeitsanspruch auf der Ebene des /Völkerrechts, da bis in die jüngere Vergangenheit als völkerrechtl. Subjekte lediglich souveräne Staaten u. internat. Organisationen anerkannt waren, nicht hingegen die einzelnen Individuen. Tatsächliche Schritte auf dem Weg zu einer völkerrechtl. Akzeptanz der M. können also nur auf dem Umweg über die Selbstverpflichtung z. Achtung des Schutzes v. M. mittels zwischenstaatl. Verträge u. ihre soz. Geltendmachung durch das Eintreten weltanschaul. Gruppen, soz. Bewegungen u. freier Vereinigungen erreicht werden. Unter diesen kommt der Verkündigung u. prakt. Sozialarbeit der chr. Kirchen aufgrund ihrer Größe, ihrer Institutionalisierung u. ihrer weltweiten Verbindungen besondere Bedeutung zu.

Außer den innerstaatl. Funktionen, orientierendes Leitbild für die Gestaltung polit. Handelns u. staatl. Gesetzgebung sowie Kriterium legitimer Herrschaft u. gerechten Rechts zu sein, verbindet sich mit der Idee der M. seit dem 2. Weltkrieg ein weiteres zentrales Ziel: Weltweit gilt ihre Achtung als „die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit u. des Friedens in der Welt“ (Präambel der Allgemeinen Erklärung der M., auch die Enz. /*Pacem in terris* Johannes' XXIII.).

4. *Geschichte.* Auch wenn die Idee der M. ein genuines Produkt neuzeitl. Denkens ist, das erst seit dem 18. Jh. zu polit. Realität gelangte, reichen ihre gesch. Wurzeln sehr viel weiter zurück. Ihre Vor-Gesch. verläuft allerdings in zwei völlig getrennten Strängen, einem eher formalen u. einem inhaltlich-ideengeschichtlichen. Zu den formalen Vorläufern gehören v. a. die Herrschaftsverträge aus dem Hoch-

u. Spät-MA wie die Magna Charta Libertatum v. 1215, denen eine verfassungsähnll. Stellung zukam, die allerdings faktisch Standesvorrechte u. nicht Bürgerrechte für alle darstellten. Wenigstens genauso wichtig dürften die ideellen Komplexe gewesen sein wie das biblisch-chr. Theologumenon v. der allen Menschen kraft Schöpfung verliehenen /Gottesebenbildlichkeit sowie der stoische Gedanke einer alle Gemeinschaftszugehörigkeiten überbietenden Weltbürgerschaft.

Von entscheidendem Einfluß für die Ausbildung der Idee der M. war die veränderte Grundkonstellation der polit. Philos. in der Neuzeit. Im Ggs. z. aristotel. Trad. nahm sie die Gesellschaftlichkeit des Menschen nicht mehr als Gegebenheit, sondern vielmehr als etwas, was angesichts des im Individuum selbst bestehenden Antagonismus v. egoist. Begierden u. Furcht (mit der zwangsläufigen Folge einer labilen Ges.) erst politisch hergestellt werden muß. Diese Selbsterhaltung ist der Sinn u. Zweck aller staatl. Wirksamkeit, setzt dieser damit aber auch ihre Grenzen; sie muß als „natürliches“ Recht gelten, während alle sonstigen Rechte u. Gesetze nur Elemente einer „künstlichen“ Ordnung sind u. eigens „eingesetzt“ werden müssen, um wirksam werden zu können. Die Konzeptionen polit. Philos. nach Th. /Hobbes (J. /Locke, J.-J. /Rousseau, I. /Kant, J. S. /Mill u. a.) sind bis in die Ggw. hinein (J. /Rawls) in dem Bemühen verbunden, die Voraussetzungen näher zu entfalten, die notwendig sind, um die menschl. Existenz des Individuums nicht zu zerstören. Dabei führt die Entwicklung – über die Beschränkung auf leibl. Existenzerhaltung bei Hobbes hinaus – z. Dreiheit v. /Leben, /Freiheit (verstanden als Nichtbehindertsein bei dem individuellen Streben nach Glück u. als Unabhängigkeit v. der Gewalt anderer Menschen) u. Eigentum bei Locke u. zu einer umfangreichen Aufreihung v. M. bei Ch. /Wolff, Ch. /Thomasius u. S. v. /Pufendorf, in die auch das Erbe der durch H. /Grotius vermittelten span. Spätscholastik (F. de /Vitoria, B. de /Las Casas, F. de /Suárez, G. /Vázquez) eingegangen ist. Ihren Höhepunkt findet sie in Kants Konzept v. Recht der Menschheit in der Person eines jeden, das auf eine Aufzählung einzelner M. verzichten kann, insofern diese immer nur Konkretionen des v. vornherein auf den gleichen Freiheitsanspruch aller anderen bezogenen Rechts auf Autonomie sein können; damit sind M. letztlich nichts anderes als konkrete Ausdifferenzierungen der Selbsterhaltung der /Vernunft, die jeder einzelne für sich selbst wie auch für die anderen repräsentiert, in der Gestalt positiver Rechte.

Zu rechtl. Ausformungen gelangte die Idee der M. in Gestalt v. Katalogen der M. mit teils deklarator., teils aber auch staatskonstituierender Absicht Ende des 18. Jh., zunächst in Amerika.

An der erst antikerikal, später kirchenfeindl. u. schließlich sogar christentumsfeindl. Kontextuierung in der /Französischen Revolution lag es u. a., daß die M. v. den Päpsten u. einem großen Teil der Kirche für Postulate der Revolution gehalten u. wenigstens 100 Jahre lang bekämpft u. als „zügellose Freiheitslehren“ hingestellt wurden, „welche man in den heftigen Stürmen des vorigen Jh. eronnen u. proklamiert hat als Grundlehren u. Hauptsätze des

neuen Rechts, das, vorher unbekannt, nicht bloß v. christlichen, sondern auch v. Naturrecht in mehr als einer Beziehung abweicht“ (Leo XIII., *Enz. Immortale Dei* [1885] u. a.).

Ihr heutiges großes Ansehen verdanken die M. dem Prozeß der Entwicklung des Schutzes der M. im Gefolge der *Allgemeinen Erklärung der M. der Vereinten Nationen* v. 1948, die sich ihrerseits dem Erschrecken über die Barbarei der nationalsozialist. Verbrechen u. die Rechtsförmigkeit staatl. Terrors sowie der entschlossenen Absicht verdankt, solchen in Zukunft verhindern zu wollen. Da die Erklärung bis heute nur den Status einer öff. Willensbekundung hat, bestand ein Großteil der nachfolgenden Bemühungen im Versuch, die M. mittels internat. Verträge verbindlich zu machen (u. a. der Pakt über die bürgerl. u. polit. Rechte v. 1966, der Pakt über wirtschaftl., soz. u. kulturelle Rechte aus demselben Jahr, die spez. Konventionen gg. die Diskriminierung der Frau 1980, die Folter 1984 u. über den Schutz der Rechte der Kinder 1989). Im Blick auf die Diversität kultureller Anschauungen u. Lebensstile, hist. Erfahrungen u. Entwicklungsstände erzielte parallel dazu regionale Vereinbarungen erzielt werden (Eur. Menschenrechtskonvention v. 1950, KSZE-Schlußakte v. 1975). Zu verbindl. Recht erklärt finden sich M. ausdrücklich od. auch bloß *de facto* in zahlr., nach 1945 geschaffenen nat. Verfassungen (so auch im Grundgesetz der BRD).

Die Erfahrung totalitärer Herrschaft hat schließlich auch die Kirche bewegt, die im 19. Jh. errichteten Vorbehalte zu überwinden u. die M. in hochrangigen Dokumenten als spezif. Form ihres Auftrags in der Welt sich zu eigen zu machen, zu bekräftigen u. als integralen Bestandteil ihrer Soziallehre (Katholische Soziallehre) anzuerkennen (nach Ansätzen in den Sozialenzykliken: *Enz. Pacem in terris* Johannes XXIII. v. 1963, Pastorale Konst. *Gaudium et spes* u. Erklärung über die Religionsfreiheit *Dignitatis humanae* des Vat. II, *Enz. Redemptor hominis* Johannes Pauls II. v. 1979, Arbeitspapier *Die Kirche u. die M.* der Päpstl. Komm. *„Justitia et Pax“* aus dem Jahr 1976; Menschenrechtskonsultation des ÖRK in St. Pölten 1974, versch. Dokumente des Ref. Weltbundes u. des Luth. Weltbundes; *Konziliarer Prozeß „Gerechtigkeit, Frieden u. Bewahrung der Schöpfung“*).

5. *Systematik*. Die klass. M. sichern dem Individuum einen persönl. Handlungs- u. Lebensraum gg. Angriffe v. außen zu. Sie beziehen sich in erster Linie auf das Verhältnis Individuum – Staat u. dienen dazu, Leben, Eigentum, Freiheit v. äußerem Zwang, rel. Überzeugung, Meinungsäußerung, persönl. Mitteilung in Wort, Schrift u. Bild, Streben nach Glück u. ä. gg. Übergriffe des Staates zu schützen; daher werden sie als liberale Freiheits- od. Abwehrrechte charakterisiert. Die jüngeren M.-Kataloge enthalten über diese hinaus noch eine Reihe v. Rechten, die sich aufgrund ihrer andersartigen Struktur in zwei weitere Gruppen klassifizieren lassen: Die polit. (od. im Unterschied zu den negativen Abwehrrechten auch als „positiv“ bezeichneten) Teilnahmrechte wollen gewährleisten, daß der Bürger nicht einfach Objekt staatl. Verwaltung ist, sondern sich an den Meinungs- u. Willensbildungsprozessen sowie an den Entscheidungsvor-

gängen, die alle betreffen, beteiligen kann. Die dritte Gruppe bilden die soz. (wirtschaftl. u. kulturellen) Teilhaberechte: Sie gelten der Sorge um die Sicherung der Rahmenbedingungen, die die Verwirklichung der Freiheits- u. der polit. Rechte überhaupt erst ermöglichen bzw. gravierende Benachteiligungen aufgrund riskanter Arbeit, totaler Erschöpfung, fehlender Bildungschancen, fehlender Ausbildung, geringen Einkommens, Krankheit od. Invalidität usw. teilweise ausgleichen. Diese drei Gruppen ergänzen einander nicht etwa harmonisch, sondern stehen sachlich wie historisch in einem spannungsvollen Verhältnis.

Abweichend hiervon, hat sich in den Diskussionen der Vereinten Nationen, angestoßen v. Ländern der sog. *„Dritten Welt“*, eine Gruppierung der M. nach versch. „Generationen“ etabliert, die sich dem Bestreben nach einem Kraftakt für die Lösung der ökonomisch-soz. Notlage der Mehrzahl der inzwischen dekolonisierten Staaten verdankt; damit verbindet sich nicht selten eine selbstbewußte Distanzierung v. den als individualistisch relativierten M. der europäisch-amer. Tradition. Zu den Drittgenerationsrechten, deren Träger trotz der menschenrechtl. Diktion Völker sind, zählen die Rechte auf *Entwicklung*, auf Teilhabe am gemeinsamen Erbe der Menschheit, auf kulturelle Eigenständigkeit, auf Schutz der *Umwelt*. Der semant. Suggestion einer Ablösung einer früheren Generation durch die neue ist freilich nur dadurch zu entkommen, daß der Begriff „Generation“ durch den der „Dimension“ ersetzt wird (Riedel).

Trotz od. gerade wegen der Notwendigkeit, positiviert zu werden, können M. eine für Recht u. Politik orientierende u. krit. Funktion nur haben, wenn ihr Geltungsgrund nicht einfach nur in staatl. Setzung, in den vorherrschenden moral. Konventionen od. gar im momentanen Mehrheitswillen aufgeht.

Die Vielzahl v. Begründungsansätzen nötigt jedoch keineswegs dazu, vor dem Anspruch auf Begründbarkeit zu resignieren, sondern kann angesichts der heute entstehenden Aufgabe, die M. in Kulturkreisen zu verorten, die deren europäisch-westl. Herkunftskultur fremd sind, als Ermutigung aufgefaßt werden, daß das Potential der Idee der M., an kulturelle, rel. u. moral. Traditionskomplexe anzuschließen, noch nicht erschöpft ist. Sehr viel prekärer wäre ein prinzipieller Verzicht auf Begründbarkeit, weil dieser auch die Eindeutigkeit hist. Unrechtserfahrungen relativiert. Erosion preisgeben könnte. Als normativer Kern der M. bleibt nämlich die Idee festzuhalten, daß dem Menschen als solchem eine – in zentralen Menschenrechtsdokumenten *„Würde“* benannte – über die empir. Erscheinung hinausreichende Selbstzweckhaftigkeit zuerkannt wird u. daß es Bedingungen seines Daseins als eines leibl. u. geistigen Wesens sowie Äußerungen seiner Persönlichkeit gibt, die ihm auf keinen Fall v. einem Ordnungsgebilde, das dazu dient, das Zusammenleben zu organisieren, entzogen werden dürfen (*„Menschenwürde“*). Der soz. u. rechtl. Achtungsanspruch dieses normativen Kerns wird in den versch. Rechtsgruppen als Sicherung des persönl. Freiraums, als Gleichheit aller Menschen u. als Beteiligung am Ganzen ausdifferenziert. Kirchlich ist die Achtung der Glaubens- u. Gewissensfreiheit

der eigtl. Ernstfall der prakt. Anerkennung der nicht verfügbaren Personwürde, weil sie in Spannung steht z. obj. Wahrheitsanspruch u. das Selbstverständnis v. Kirche als universal faktisch (nicht jedoch prinzipiell) v. glaubenden /Subjekt her beschränkt.

Lit.: **ESTL**³ 1, 2116–32 (W. Huber, Ch. Tomuschat); **StL**⁷ 3, 1104–18 (A. Hollerbach u.a.). – **F. Hartung**: Die Entwicklung der Menschen- u. Bürgerrechte v. 1776 bis z. Ggw. Gö⁴1972; **F. Ermacora**: M. in der sich wandelnden Welt, Bd. 1: Histor. Entwicklung der M. u. Grundfreiheiten. W 1974; **R. Schnur** (Hg.): Zur Erklärung der M. Da 1974; **O. Kimminich**: Einf. in das Völkerrecht. M u. a. ⁴1975; **G. Kleinheyer**: Grundrechte, Menschen- u. Bürgerrechte: O. Brunner u.a. (Hg.): Geschichtl. Grundbegriffe, Bd. 2. St 1975, 1947–82; **G. Oestreich**: Gesch. der M. u. Grundfreiheiten im Umriß. B ³1978; **J. Schwartländer** (Hg.): M.: Aspekte ihrer Begründung u. Verwirklichung. Tü 1978; **G. Thijs**: Droits de l'homme et perspectives chrétiennes. Lv 1981; **J. Schwartländer**: M. u. Demokratie. Kehl–Sb 1981; **K.-H. Iltig**: Naturrecht u. Sittlichkeit. St 1983; **F. Furger – C. Strobel-Nepple**: M. u. kath. Soziallehre. Fri 1985; **E. H. Riedel**: Theorie der Menschenrechtsstandards. B 1986; **E.-W. Böckenförde – R. Spaemann** (Hg.): M. u. Menschenwürde. St 1987; **L. Kühnhardt**: Die Universalität der M. M 1987; **J. Punt**: Die Idee der M. Pb u. a. 1987; **D. Hollenbach**: Justice, Peace and Human Rights. American Catholic Social Ethics in a Pluralistic World. NY 1988; **W. Huber – H. E. Tödt**: M.: Perspektiven einer menschl. Welt. M ³1988; **W. Brugger**: M. im modernen Staat: AÖR 114 (1989) 537–588; **E. H. Riedel**: M. der Dritten Dimension: Eur. Grundrechte-Zs. 16 (1989) 9–21; **H. Bielefeldt**: Neuzeitl. Freiheitsrecht u. polit. Gerechtigkeit. Wü 1990; **M. Dhavamony** (Hg.): Human Rights. Christianity and other Religions. Ro 1990; **H. Bielefeldt u. a.** (Hg.): Würde u. Recht des Menschen. Wü 1992; **B. Simma – U. Fastenrath** (Hg.): M. Ihr internat. Schutz. M ³1992; **A. H. Robertson – J. G. Merrills**: Human Rights in the World. Manchester–NY 1993; **S. Shute – S. Hurley** (Hg.): On Human Rights. NY 1993 (dt.: Die Idee der M. F 1996); **S. König**: Zur Begründung der M.: Hobbes – Locke – Kant. Fr–M 1994; **W. Odersky** (Hg.): Die M.: Herkunft – Geltung – Gefährdung. D 1994; **W. Huber**: Gerechtigkeit u. Recht: Grundlinien chr. Rechtsethik. Gt 1996; **G. Lohmann – S. Gosepath** (Hg.): Philos. der M. F 1996; **H.-R. Reuter**: Rechtsethik in theol. Perspektive. Gt 1996; **N. Brieskorn**: M.: eine historisch-philos. Grundlegung. St–B–K 1997.